

eingekerbte *C* von *HLUDOUUICUS*, das an einen Bischofsstab erinnernde *S* von *SIGNUM DOMNI*, das Monogramm sowie das Wort *feliciter* am Ende des Eschatokolls⁴⁰. Die einzige Auffälligkeit ist das *SUBSCRIPSI*, welches im *Liber* ausgeschrieben wurde und nicht Bestandteil des Subskriptionszeichens ist⁴¹. Abgesehen von diesem Detail sprechen alle Elemente dafür, dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Codex Johannes Berardi und seinen Mitarbeitern noch das Original oder eine Nachzeichnung vorlag, auf deren Grundlage die bedeutendsten äußeren Merkmale der Urkunde in das Chartular übertragen werden konnten.

Während in der Forschung über die Echtheit des zweiten Diploms des „Gründers“ (D Lu II. 59) Konsens besteht⁴², wirft die dritte, zu St. Apollinaris bei Ravenna auf den 29. April 874 datierte Kaiserurkunde für Casauria (D L II. 63) mehrere Fragen auf. Das Stück beinhaltet die Übertragung einiger durch Kaiserin Hermengard erworbener Güter, die Zuweisung konfiszierter Besitzungen, die Verleihung des Inquisitionsrechts und die Gewährung der Einkünfte aus Gerichtssitzungen (*mallatura*)⁴³. Wanner konnte mehrere Teile des Diploms, das Zielinski noch als echt erachtet hatte, überzeugend als Interpolationen entlarven⁴⁴. Der die Güter Hermengards betreffende Passus basiert auf

40) In der *Invocatio* wurde sogar die Schreibweise von *ÆTERNI* reproduziert. Zum von Giselbert geschriebenen und im Original überlieferten Diplom vgl. D Lu II. 66. Ein Faksimile ist gedruckt in *Chartae* (wie Anm. 33) S. 96–99, Nr. 19.

41) Mit der Ausnahme von DD H III. 178 und 186 fehlen das Subskriptions- und Rekognitionszeichen im *Liber* bei allen Herrscherurkunden.

42) D Lu II. 59; Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 1983–1985, Nr. 1242. Vgl. dazu auch *Reg. Imp.* I,3,1 366. Das auf den 31. Mai 873 zu Capua datierte Diplom bestätigte dem Kloster die Jurisdiktion über die Kirche S. Mauro zu Amiterno mit allen Hörigen und Gütern sowie das Inquisitionsrecht auf deren Besitzungen. Bedenken erregt nur die doppelte Erwähnung der Klostergründung in der *Narratio*. Ähnlich wie beim D Lu II. 58 wurden die äußeren Merkmale (*Chrismon*, Monogramm, *SIGNUM*, *feliciter*) mimetisch wiedergegeben, was für eine Benutzung des Originals oder einer Nachzeichnung spricht.

43) D Lu II. 63; vgl. auch Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 2027–2029, Nr. 1273; *Reg. Imp.* I,3,1 389.

44) Vgl. ZIELINSKI, Zu den Gründungsurkunden (wie Anm. 34) S. 72f.; WANNER, Die Urkunden (wie Anm. 31) S. 53–61, S. 190. PRATESI, *Ubi corpus* (wie Anm. 34) S. 120f. hat auf zwei weitere Ungereimtheiten in der *Notificatio* aufmerksam gemacht: Im Passus *omnibus fidelis sancte dei ecclesie cunctis presentibus et futuris* sei das Wort *cunctis* ein Transkriptionsfehler und mit *nostrisque* zu emendieren. Die doppelte Erwähnung des Trinitätspatroziniums (*concedimus in monasterio sancte Trinitatis quod edificare iussimus in honore sancte et individue Trinitatis*) könnte auf ein Versehen oder den Übereifer des Kopisten zurückzuführen sein.